

Stadt Delmenhorst

Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	Seite 1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung der Stadt Delmenhorst)	Seite 5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	Seite 11
Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 12
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung)	Seite 16

Stadt Delmenhorst

Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.1994 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 20.11.2020 (Delmenhorster Kreisblatt vom 16.12.2020, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | € 2,43 je m ³ ; |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | € 0,58 je m ² .“ |

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder Schmutzwasser oder Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadtwerke Delmenhorst GmbH dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (2) Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde. Die Gebührenschuldner haben der Stadtwerke Delmenhorst GmbH dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (3) Bei erstmaliger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der erstmaligen Benutzung folgt. Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem letztmalig die Benutzung erfolgt.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abschlagszahlungen, Veranlagungen, Fälligkeiten und Drittbeauftragung

- (1) Auf die geschuldeten Abwassergebühren sind Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Teilbeträge werden mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die Erhebung der Teilbeträge der geschuldeten Schmutzwassergebühren sind die nach § 14 für das Vorjahr ermittelten Wassermengen multipliziert mit dem Gebührensatz des Erhebungszeitraumes.
- (3) Grundlage für die Erhebung der Teilbeträge der geschuldeten Niederschlagswassergebühren sind die nach § 15 für das Vorjahr ermittelten Flächen multipliziert mit dem Gebührensatz des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Abschlagszahlungen sind in 11 Teilbeträgen jeweils zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erst im Lauf des Kalenderjahres, wird die Höhe der Abschlagszahlungen geschätzt und festgesetzt.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Abwassergebühren durch Erteilung eines Bescheides endgültig festgesetzt.
- (7) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Kalenderjahres, werden die Abwassergebühren in dem Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, festgesetzt.
- (8) Nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet.
- (9) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 12 Abs. 1 NKAG ist die Stadtwerke Delmenhorst GmbH beauftragt. Diese Gesellschaft ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung können zusammen mit der Rechnung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH für das Wassergeld zusammengefasst erhoben werden.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 9 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.“

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtwerke Delmenhorst GmbH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtwerke Delmenhorst GmbH von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtwerke Delmenhorst GmbH die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.
- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtwerke Delmenhorst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadtwerke Delmenhorst GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 14 Abs. II Nr. 1 Satz 1, § 20 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.“

9. Im Anschluss an § 22 wird der neue § 22a eingefügt:

„§ 22a
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Delmenhorst sowie die Stadtwerke Delmenhorst GmbH zulässig.
- (2) Die Stadt Delmenhorst sowie die Stadtwerke Delmenhorst GmbH dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden

und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 10.12.2021

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach

Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung der Stadt Delmenhorst)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst (AES) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 6 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

**§ 2
Gebühren für Restabfall**

[1] Die Gebühren für Restabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 73,30 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 20 l Füllraum (Normsäcke)	23,60 €
b) mit 40 l Füllraum	47,20 €
c) mit 60 l Füllraum	70,80 €
d) mit 80 l Füllraum	94,40 €
e) mit 120 l Füllraum	141,60 €
f) mit 240 l Füllraum	283,20 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 1 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 40 l Füllraum	13,62 €
b) mit 60 l Füllraum	14,08 €
c) mit 80 l Füllraum	14,54 €
d) mit 120 l Füllraum	15,46 €
e) mit 240 l Füllraum	18,21 €

[3] Die Gebühren für Restabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 1.375,40 € je Behälter bei wöchentlicher Abfuhr und 1.776,30 € bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallgroß-behälter

a) bei wöchentlicher Abfuhr

mit 770 l Füllraum	1.617,00 €
mit 1.100 l Füllraum	2.310,00 €

b) bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

mit 770 l Füllraum	3.234,00 €
mit 1.100 l Füllraum	4.620,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 3 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum	44,66 €
mit 1.100 l Füllraum	50,24 €

[5] Die Gebühr nach Abs. 1 und 3 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle ein.

§ 3

Gebühr für kompostierbaren Abfall

[1] Die Gebühren für Bioabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 1 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 39,40 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahren bemessen. Sie beträgt jährlich für Bioabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	29,40 €
b) mit 80 l Füllraum	39,20 €
c) mit 120 l Füllraum	58,80 €
d) mit 240 l Füllraum	117,60 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung des Bioabfallbehälters erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. bei Speisegaststätten). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum	13,85 €
b) mit 80 l Füllraum	14,23 €
c) mit 120 l Füllraum	14,99 €
d) mit 240 l Füllraum	17,28 €

§ 4

Gebühr für Gewerbeabfall

[1] Die Gebühr für Gewerbeabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 5 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahren bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	54,60 €
b) mit 80 l Füllraum	72,80 €
c) mit 120 l Füllraum	109,20 €
d) mit 240 l Füllraum	218,40 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum	14,08 €
b) mit 80 l Füllraum	14,54 €
c) mit 120 l Füllraum	15,46 €
d) mit 240 l Füllraum	18,21 €

[3] Die Gebühr für Gewerbeabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahren bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter

1. bei wöchentlicher Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	1.147,30 €
b) mit 1.100 l Füllraum	1.639,00 €

2. bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	2.294,60 €
-----------------------	------------

b) mit 1.100 l Füllraum 3.278,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallgroßbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum 44,66 €
mit 1.100 l Füllraum 50,24 €

[5] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle ohne Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 7 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt je Behälter-entleerung für Behälter

mit 3 m³ Füllraum 72,60 €
mit 4 m³ Füllraum 96,80 €
mit 4,4 m³ Füllraum 106,40 €
mit 5 m³ Füllraum 121,00 €
mit 5,5 m³ Füllraum 133,10 €
mit 7 m³ Füllraum 169,40 €
mit 8 m³ Füllraum 193,60 €
mit 10 m³ Füllraum 242,00 €
mit 13 m³ Füllraum 314,60 €
mit 15 m³ Füllraum 363,00 €
mit 16 m³ Füllraum 387,20 €
mit 18 m³ Füllraum 435,60 €
mit 19 m³ Füllraum 459,80 €
mit 20 m³ Füllraum 484,00 €
mit 23 m³ Füllraum 556,60 €
mit 25 m³ Füllraum 605,00 €
mit 28 m³ Füllraum 677,60 €
mit 30 m³ Füllraum 726,00 €
mit 32 m³ Füllraum 774,40 €

[6] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle mit Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt je Behälter-entleerung für Behälter

mit 3 m³ Füllraum 90,60 €
mit 4 m³ Füllraum 120,80 €
mit 4,4 m³ Füllraum 132,80 €
mit 5 m³ Füllraum 151,00 €
mit 5,5 m³ Füllraum 166,10 €
mit 7 m³ Füllraum 211,40 €
mit 8 m³ Füllraum 241,60 €
mit 10 m³ Füllraum 302,00 €
mit 13 m³ Füllraum 392,60 €
mit 15 m³ Füllraum 453,00 €
mit 16 m³ Füllraum 483,20 €
mit 18 m³ Füllraum 543,60 €
mit 19 m³ Füllraum 573,80 €
mit 20 m³ Füllraum 604,00 €
mit 23 m³ Füllraum 694,60 €
mit 25 m³ Füllraum 755,00 €
mit 28 m³ Füllraum 845,60 €
mit 30 m³ Füllraum 906,00 €
mit 32 m³ Füllraum 966,40 €

§ 5
Gebühr für Selbstanlieferung

[1] Für die Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrgut (§ 24 Abs. 1 AES) zu einer Abfallannahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

1. Kleinmengen, Einzelgegenständen 2,50 €
2. Anlieferung 0,1 bis 0,5 m³ 5,00 €
3. Anlieferung 0,5 bis 1,0 m³ 10,00 €

- 4. Anlieferung 1,0 bis 2,0 m³ 20,00 €
- 5. Anlieferung 2,0 bis 3,0 m³ 30,00 €
- 6. Anlieferung 3,0 bis max. 4,0 m³ 40,00 €

[2] Für die Selbstanlieferung von Grünabfällen zu einer Abfall-Annahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

- 1. Anlieferung von Kleinmengen (z.B. in einem Sack bis 150-l Inhalt) 1,50 €
- 2. Über 1. hinausgehende Anlieferungen bis 0,5 m³ 2,50 €
- 3. Anlieferung von 0,5 m³ bis 2,0 m³ 5,00 €
- 4. Anlieferung von 2,0 m³ bis 4,0 m³ 10,00 €
- 5. Anlieferung von 4,0 m³ bis 6,0 m³ 15,00 €

[3] Für die Selbstanlieferung zur Abfallumschlaganlage in der Steller Straße wird für die Anlieferung von

- 1. nicht mineralischen Baustellenabfällen
- 2. Abfällen aus der städtischen Gewässerunterhaltung
- 3. sonstigen Abfällen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr - eingesammelt und befördert werden können

eine Gebühr entsprechend der angelieferten Gewichtsmenge erhoben.

Diese beträgt 175,40 € je Mg.

Die Mindestlast der Waage auf der Abfallumschlaganlage beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waage wird eine Anlieferungsgebühr je Anlieferung erhoben.

Diese beträgt 18,30 € je Anlieferung.

[4] Die Anlieferungsbedingungen ergeben sich aus den Benutzungsordnungen der jeweiligen Abfall-Annahmestellen bzw. der Abfallumschlaganlage. Die jeweils gebührenpflichtigen Volumina/Mengen werden von den Inkassobediensteten festgestellt.

§ 6

Entgelt für Kleinmengen überwachungsbedürftiger Abfälle

Für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (§ 19 AES) durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus den an das beauftragte Unternehmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Das Entgelt wird vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

§ 7

Gebührenpflichtige

[1] Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 AES. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dieses gilt auch für die nach § 22 Abs. 6 AES zusammengeschlossenen Anschlusspflichtigen.

[2] Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

[3] Gebührenpflichtig bei der Abfuhr der Gewerbeabfallgroßraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) ist der Auftraggeber.

[4] Gebührenpflichtig bei der Selbstanlieferung (§ 5) ist der Anlieferer.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

[1] Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

[2] Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der

Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

[3] Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

[4] Bei Selbstanlieferungen (§ 5) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Behälterleerung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 10

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Festsetzung der Gebühren ist

1. für Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 das Kalenderjahr,
2. für Großraumbehälter gem. § 4 Abs. 5 und 6 das abgelaufene Kalendervierteljahr.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

[1] Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, im Voraus für den Erhebungszeitraum festgesetzt.

Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Gebühren für vorangegangene Fälligkeitszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

[2] Die Gebühren für Großraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) werden durch Bescheid für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[3] Bei der Umstellung der Abfallbehälter (Art oder Volumen der Behälter), bei Änderung des Entleerungsrhythmus sowie bei Änderung der Anzahl der Behälter erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren für den Rest des Erhebungszeitraumes.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

[4] Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 5 Abs. 1 u. 2) werden bei Anlieferung fällig. Die Gebühr ist nach Feststellung der angelieferten Menge entweder in bar oder bargeldlos (ec-cash) zu entrichten.

[5] Die Gebühren für Selbstanlieferungen bei der Abfallumschlaganlage (§ 5 Abs. 3) werden nachträglich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

[6] Die Gebühren für Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[7] Mit der Erhebung von Gebühren, insbesondere im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2, können Dritte beauftragt werden.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der

Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 12 Satz 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 handelt auch, wer entgegen § 12 Satz 2 dieser Satzung als bisheriger oder neuer Rechtsinhaber den Wechsel des Grundstückseigentümers, Nießbrauchers, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümers, Wohnungserbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats nicht schriftlich, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Delmenhorst vom 20.11.2020 (Bereitstellung unter www.delmenhorst.de am 07.12.2020) außer Kraft.

Delmenhorst, den 10.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 26.11.2020 (Bereitstellung unter www.delmenhorst.de am 07.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Maßstabseinheit:

1. in der Reinigungsklasse 1	€ 1,45	bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
2. in der Reinigungsklasse 1W	€ 1,71	bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
3. in der Reinigungsklasse 2	€ 31,09	bei täglicher Reinigung.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für bis zu einem Monat die Reinigung in einer Straße, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten, in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 10.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Bungerhof und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den §§ 2 - 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührensschuldner),

1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen des § 9 entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung der Grabstätte.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Gebühren für Friedhofskapelle

Die Gebühren betragen einmalig für

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. die Benutzung der Friedhofskapelle | 218,00 € |
|---------------------------------------|----------|

(ausgenommen von der Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle sind Nutzungen bei kirchlichen Anlässen zu stillen Feierlichkeiten)

- | | |
|---|----------|
| 2. die Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle für eine Urnentrauerfeier | 135,00 € |
|---|----------|

§ 6
Grabstättenherrichtungsgebühren

Die Gebühren betragen für Bodenaustausch und Einebnung der Grabstätte sowie Abräumung der Kränze und Gestecke (Grabstättenherrichtung) einmalig

1. für Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 28,60 € |
|---|---------|

b) bei einer Grabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	63,60 €
c) bei einem Reihengrab im Rasenfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	63,60 €
d) bei einer Urnengrabstätte	28,60 €
e) bei einem Urnenreihengrab im Rasenfeld	28,60 €
f) bei einer Gemeinschaftsgrabstätte	28,60 €
2. für Wahlgrabstätten	
a) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	28,60 €
b) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	63,60 €
c) bei einer Urnenwahlgrabstätte	28,60 €

§ 7
Beisetzungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für eine Körpererdbeisetzung	
a) in eine Reihengrabstätte für	
aa) einen Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	167,00 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	435,00 €
cc) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr mitzusätzlich einem Kind unter einem Lebensjahr	435,00 €
dd) verstorbene Geschwister bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	435,00 €
b) in eine Reihengrabstätte im Rasenfeld für	
aa) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	435,00 €
bb) ein Kind unter einem Jahr	167,00 €
cc) verstorbene Geschwister bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	435,00 €
c) in eine Wahlgrabstätte für	
aa) einen Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	167,00 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	435,00 €
cc) das Aufsetzen einer Totgeburt	116,90 €
2. für eine Aschenbeisetzung ohne vorherige Andacht	
a) in eine Urnenreihengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung, eine Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld oder eine Gemeinschaftsgrabstätte	89,40 €
b) in eine Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte für Körpererdbeisetzung	89,40 €
3. für sonstige Leistungen	
a) Urnentragen (Beiwohnen, Tragen und Beisetzen der Urne inkl. Läuten der Friedhofsglocke)	39,30 €
b) Sargbegleitung (Vorbereitung mit Sargträgern, Beiwohnen, Vorweglaufen und Lätender Friedhofsglocke)	69,10 €

§ 8
Umbettungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für die Umbettung von Leichen oder Gebeinen	
a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs	
aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	443,80 €
bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.106,00 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	296,70 €
bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	804,00 €
2. für die Umbettung einer Urne	
a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs	232,40 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	104,30 €

§ 9

Grabstättennutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Zuteilung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte betragen einmalig

1. bei einer Ruhezeit von 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	764,40 €
2. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.300,60 €
3. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Reihengrab im Rasenfeld	1.305,10 €
4. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab mit Kennzeichnung	1.277,50 €
5. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.268,60 €
6. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld	1.282,20 €
7. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für eine Gemeinschaftsgrabstätte	1.468,60 €

(2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte betragen einmalig je Grabstelle

1. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.274,00 €
2. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.314,10 €
3. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.102,60 €
4. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für eine Urnengrabstätte	1.280,00 €
5. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für eine Urnengrabstätte	2.048,10 €

(3) Wird bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

(4) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Wird das Nutzungsrecht für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb; die Gebühr je Wahlgrabstelle bestimmt sich nach Abs. 2. Wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert, wird die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

§ 10

Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments sowie für die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für

- a) das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber
- b) Sicherungsmaßnahmen an stand-unsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge
- c) das Entfernen standunsicherer oder ohne Zustimmung aufgestellter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teile davon
- d) das ordnungsgemäße Herrichten oder Pflegen einer Wahlgrabstätte

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2020 (Bereitstellung unter www.delmenhorst.de am 07.12.2020) außer Kraft.

Delmenhorst, den 10.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung) vom 16.12.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.11.2020 (Bereitstellung unter www.delmenhorst.de am 07.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Sammelgruben € 38,69
b) aus Kleinkläranlagen € 64,92
je angefangenem Kubikmeter eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Delmenhorst, den 10.12.2021
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, dass ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 15.12.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht